



An den Grossen Rat

13.5010.02

ED/P135010

Basel, 10. April 2013

Regierungsratsbeschluss vom 9. April 2013

Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend „vollkommener Abbau der Zuweisungen betroffener Kinder an die Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) durch das ED“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die Fragestellerin hatte in der Budgetdebatte im Dezember 2012 noch versucht, vom Departementsleiter des ED zu erfahren, wie sich die Regierung zum Wegzug der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) resp. zum negativen Volksentscheid in Arlesheim zum neuen Standort, vor allem auch finanziell, stellt resp. das Angebot für unsere Kinder sichert. Leider ist der Vorsteher nicht auf die Frage eingegangen.

Nun wurde bekannt, dass Basel-Stadt den Leistungsauftrag mit der GSR per 31.7.2015 gekündet hat, d.h. dass die baselstädtischen Zuweisungen auf Sommer 2015 vollständig gestrichen werden und die Kinder dann in die Regelschulen überführt werden müssen.

So möchte ich die Regierung bitten, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Kinder, die bisher das GSR Angebot nutzen durften, haben grosse, meist multiple kommunikative Einschränkungen. Sie wurden aus diesem Grunde wohl auch vom ED bisher an die GSR zugewiesen. Deshalb stellt sich nun die Frage nach der zukünftigen Betreuung und Förderung dieser Kinder in der Regelschule. Welche Fachpersonen werden sich nachher mit wie vielen Stunden pro Kind und Woche um diese Kinder kümmern? Wie wird gewährleistet, dass die Kinder in der gleichen Qualität und Intensität gefördert werden?
2. Welche pädagogischen Überlegungen sprechen für diesen Entscheid? Falls nur rechtliche oder finanzielle Gründe dafür sprechen, könnte die Regierung auch pädagogisch dazu Stellung nehmen?
3. Mit dieser Massnahme werden Hilfs-Angebote für Kinder mit Behinderungen radikal abgebaut, ohne dass die Schulen evt. genau voraussagen können, welche Auswirkung dies haben wird. Werden diese Massnahme in irgendeiner Form fachlich begleitet resp. gibt es Vorevaluationen oder Erfahrungen aus anderen Kantonen? Wenn ja, welche? Gibt es Möglichkeiten, diesen Entscheid wieder rückgängig zu machen?
4. Wie werden die betroffenen Eltern miteinbezogen, wie werden sie unterstützt, auch beispielsweise wenn die Situation ihrer Kinder in den Regelklassen sich negativ für diese Kinder auswirken? Was gibt es für schulische Angebote innerhalb des Kantons, für Kinder die nicht in der Regelschule gefördert werden?
5. Gibt es einen Sozialplan für die GSR? Ist die Regierung bereit, die GSR in dieser Hinsicht zu unterstützen?

Brigitta Gerber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Ausführungen

Die Stiftung Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) als Trägerschaft führt je eine Sprachheilschule in Riehen und in Arlesheim, ausserdem den Audiopädagogischen Dienst (APD) mit Sitz in Basel und ein Autismuszentrum zur Förderung von Kleinkindern mit einer Autismus-spektrumstörung in Riehen. Die Geschäftsstelle der GSR befindet sich in Basel.

Der Kanton Basel-Stadt hat mit der Stiftung GSR eine Leistungsvereinbarung über die Leistungen der Sprachheilschule Riehen und des Audiopädagogischen Dienstes abgeschlossen.

Als separative Sonderschule schult und fördert die Sprachheilschule Riehen im Auftrag des Staates Kinder und Jugendliche mit einer schweren Kommunikations- oder Spracherwerbsstörung. Das Angebot umfasst zwei Jahre Kindergarten und vier Primarschuljahre. Spätestens nach Abschluss des vierten Primarschuljahres müssen die Schülerinnen und Schüler die Sprachheilschule verlassen. Ein Ausbau der Primarschulzeit im Zusammenhang mit HarmoS war nie vorgesehen. Vielmehr wird den Schülerinnen und Schülern der Übertritt aus der Sonderschule in die Volksschule in Zukunft dadurch erleichtert, dass sie in eine 5. Primarklasse eintreten können und nicht direkt ins Fachlehrersystem der Sekundarstufe wechseln müssen. Ein grosser Teil dieser Schülerinnen und Schüler wird in Regelklassen integriert und bei Bedarf weiterhin logopädisch und heilpädagogisch gefördert. Ein kleinerer Teil wird seit jeher in separativen Angeboten weiter gefördert.

Das Konkordat Sonderpädagogik, welchem der Kanton Basel-Stadt per Grossratsbeschluss vom 5. Mai 2010 beigetreten ist, das revidierte Schulgesetz und die vom Regierungsrat beschlossene Sonderpädagogikverordnung verpflichten die Volksschule, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf wenn immer möglich integrativ zu schulen. Mit dem Ausbau der Förderangebote, welche neben Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache und Angeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler nun auch Logopädie und Psychomotorik umfassen, eröffnen sich für Kinder mit einer Sprachstörung neue Möglichkeiten der Integration. Ein grosser Teil der Kinder mit einer Sprachstörung kann mit heilpädagogischer und logopädischer Unterstützung in einer Regelklasse ausreichend gefördert werden.

Die Sonderschulverantwortlichen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt wurden bereits vor längerer Zeit durch den Stiftungsrat der GSR über die Pläne der GSR informiert, den Standort Riehen (inkl. Autismuszentrum) und den Standort Arlesheim sowie die Geschäftsstelle in Basel aufzugeben und an einem geeigneten Ort eine Institution mit allen Angeboten unter einem Dach zu eröffnen. Weil die Schülerinnen- und Schülerzahlen in den Sprachheilschulen infolge der integrativen Bestrebungen der Kantone zurückgehen, soll am neuen Standort eine wesentlich kleinere Sprachheilschule geführt werden. Als Termin für den Wegzug aus Riehen wurde der Sommer 2015 in Aussicht gestellt.

Ein vorgesehener Neubau in Arlesheim, mit dem Ziel, das Angebot der GSR an einem Standort zu zentralisieren, wurde inzwischen in einer Abstimmung von der Arlesheimer Bevölkerung abgelehnt. Über die mittelfristige Zukunft der GSR bzw. des Standorts Riehen ist zurzeit offenbar keine gesicherte Aussage möglich.

Im Hinblick auf den beschlossenen und kommunizierten Wegzug der Sprachheilschule aus Riehen plant der Kanton Basel-Stadt die Übernahme der Schülerinnen und Schüler mit einer Sprachbehinderung in die Volksschule und den Aufbau entsprechender Angebote im Rahmen von Regelklassen und Spezialangeboten. In Einzelfällen ist die Schulung in der GSR auch am neuen Standort im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) möglich.

Es wurde von keiner Seite eine Kündigung ausgesprochen. Mit dem Wegzug aus dem Kanton ändert sich der Status der Sprachheilschule in Riehen gegenüber dem Kanton Basel-Stadt. Aktuell ist der Kanton Basel-Stadt Standortkanton (im Sinne der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE) und hat mit der GSR eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Mit dem Umzug in einen anderen Kanton wird gegebenenfalls der neue Standortkanton mit der GSR eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Leistungsvereinbarungen mit Sonderschulen sind in der Regel auf zwei bis drei Jahre befristet. Die aktuelle Leistungsvereinbarung vom Januar 2011

endet regulär am 31. Juli 2013. Es ist vorgesehen, die Vereinbarung nochmals für die Dauer bis zum 31. Juli 2015 zu erneuern.

Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Klassen in der Sprachheilschule abgebaut und entsprechende integrative und separative Angebote in der Volksschule aufgebaut werden. Die Mittel, welche bisher für die Förderung von Kindern mit Sprachbehinderungen zur Verfügung standen, bleiben erhalten. Sie kommen in den Angeboten der Volksschule für die gleiche Zielgruppe zum Einsatz. Das spezifische Fachwissen, welches in den vergangenen Jahren in den Sprachheilschulen aufgebaut wurde, ist nicht an eine bestimmte Schule gebunden, sondern kann über entsprechend qualifiziertes Personal an verschiedenen Orten zur Verfügung gestellt werden. Der gesetzliche Auftrag verpflichtet die Volksschule, alle Schülerinnen und Schüler möglichst integrativ und wohnortsnah zu schulen.

Dank der frühzeitigen Information der GSR über den geplanten Wegzug ist es für alle Beteiligten möglich, die anstehenden Veränderungen sorgfältig zu planen.

2. Beantwortung der Fragen

1. Die Kinder, die bisher das GSR Angebot nutzen durften, haben grosse, meist multiple kommunikative Einschränkungen. Sie wurden aus diesem Grunde wohl auch vom ED bisher an die GSR zugewiesen. Deshalb stellt sich nun die Frage nach der zukünftigen Betreuung und Förderung dieser Kinder in der Regelschule. Welche Fachpersonen werden sich nachher mit wie vielen Stunden pro Kind und Woche um diese Kinder kümmern? Wie wird gewährleistet, dass die Kinder in der gleichen Qualität und Intensität gefördert werden?

In der Vergangenheit wurden der Sprachheilschule Kinder zugewiesen, welche auf intensive logopädische und heilpädagogische Förderung und Unterstützung angewiesen sind. Diese Unterstützung werden betroffene Kinder auch in Zukunft erhalten. Dem besonderen Bildungsbedarf von Kindern mit einer Sprachbehinderung kann in unterschiedlichen Schulungsformen entsprochen werden. Mit dem Ausbau der Förderangebote an den Standorten der Volksschule, welche neben Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache und Angeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler nun auch Logopädie umfassen, eröffnen sich für Kinder mit einer Sprachstörung neue Möglichkeiten der Integration. Ein grosser Teil der Kinder mit einer Sprachstörung kann mit heilpädagogischer und logopädischer Unterstützung in einer Regelklasse ausreichend gefördert werden. Die Zuteilung der Förderangebote liegt in der Kompetenz der pädagogischen Teams und der Schulleitungen. Sie richtet sich nach der Dringlichkeit des individuellen Bedarfs eines Kindes und den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Für Kinder mit einer Sprachbehinderung, welche nicht in Regelklassen geschult werden können, werden die bereits bestehenden heilpädagogischen Spezialangebote der Volksschule erweitert, so dass in Zukunft möglichst alle Kinder mit einer Sprachbehinderung im Rahmen der Volksschule - integrativ oder separativ - geschult werden können. Es soll vermieden werden, dass bereits Kindergarten- und Primarschulkinder weite Schulwege auf sich nehmen müssen und von ihren Altersgenossen getrennt werden, um in einer Sonderschule die angemessene Förderung zu erhalten.

Kinder mit einer Sprachbehinderung müssen im Rahmen der Volksschule nicht zwingend in Angeboten geschult werden, die dem von der GSR in der Sprachheilschule in Riehen bisher praktizierten Modell entsprechen. Die Volksschule erhält die Möglichkeit, die zur Verfügung gestellten Mittel in neuen, flexibleren Modellen zur Förderung von Kindern mit einer Sprachbehinderung einzusetzen. Fixe Stundenzuteilungen pro Kind und Woche entsprechen der nicht mehr gültigen Versicherungslogik der Invalidenversicherung, welche beim Eintreten einer bestimmten Diagnose eine bestimmte Massnahme vorsieht. Die pädagogische Sichtweise berücksichtigt gemäss Sonderpädagogikverordnung für die Zuweisung von Förderangeboten und verstärkten Massnahmen nicht nur das diagnostizierte Handicap eines Kindes, sondern eine Vielzahl weiterer Faktoren beim Kind selber und in seinem privaten und schulischen Umfeld, zum Beispiel Interesse, intellektuelle Begabung, Selbstbewusstsein, Sozialkompetenz und bisherige Erfahrungen des Kindes,

Grösse und Tragfähigkeit der Klasse, verfügbare Fach- und Lehrpersonen am Standort, Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Familie und allfälliger Tagesstrukturen usw..

2. Welche pädagogischen Überlegungen sprechen für diesen Entscheid? Falls nur rechtliche oder finanzielle Gründe dafür sprechen, könnte die Regierung auch pädagogisch dazu Stellung nehmen?

Es sind in erster Linie pädagogische Überlegungen, welche dem Grundsatz einer integrativen Volksschule zugrunde liegen. Das Konkordat Sonderpädagogik, welchem der Kanton Basel-Stadt per Grossratsbeschluss vom 5. Mai 2010 beigetreten ist, das revidierte Schulgesetz und die vom Regierungsrat beschlossene Sonderpädagogikverordnung verpflichten die Volksschule, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf wenn immer möglich integrativ zu schulen. Alle Kinder sollen nach Möglichkeit dort zur Schule gehen, wo sie wohnen und leben und wo auch ihre Geschwister und Spielkameraden die Schule besuchen. Die pädagogische Forschung lässt keine Zweifel offen, dass Kinder mit und ohne Behinderung mit angemessener Unterstützung in integrativen Schulangeboten gute Lernfortschritte machen. Die Durchmischung in den Regelklassen, in welchen Kinder mit unterschiedlichem Bildungsbedarf, mit verschiedenen Lernvoraussetzungen und mit vielfältigen Stärken und Schwächen gemeinsam lernen und spielen, hat sich als förderlich für alle Kinder erwiesen. So sind für Kinder mit einer Sprachstörung das Vorbild und die Anregung durch normal sprechende Kinder von grosser Bedeutung. Die Volksschule stellt aber auch Angebote für jene Kinder bereit, welche nicht integrativ geschult werden können. Die aktuell vorhandenen Mittel werden in der Volksschule für den Aufbau entsprechender integrativer und separativer sonderpädagogischer Angebote zur Verfügung gestellt.

3. Mit dieser Massnahme werden Hilfs-Angebote für Kinder mit Behinderungen radikal abgebaut, ohne dass die Schulen evt. genau voraussagen können, welche Auswirkung dies haben wird. Werden diese Massnahme in irgendeiner Form fachlich begleitet resp. gibt es Vorevaluationen oder Erfahrungen aus anderen Kantonen? Wenn ja, welche? Gibt es Möglichkeiten, diesen Entscheid wieder rückgängig zu machen?

Im Kanton Basel-Stadt wie in anderen Kantonen und Ländern sind langjährige Erfahrungen mit der integrativen Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf vorhanden. So werden in den Basler Schulen seit mehr als einem Jahrzehnt Schülerinnen und Schüler mit Körper-, Sinnes- oder geistigen Behinderungen mit entsprechender Begleitung und Unterstützung in Regelklassen geschult. Dabei wurden die Mittel, welche für die Schulung in Sonderschulen zur Verfügung standen, in die Volksschule transferiert. Es handelt sich also nicht um einen Abbau der Angebote, sondern um eine Verlagerung. Behinderungsspezifisches Fachwissen, auf den besonderen Bildungsbedarf ausgerichtete Rahmenbedingungen und andere sonderpädagogische Massnahmen sind nicht an eine bestimmte Schule oder Institution gebunden. Sie können auch an anderen Orten und in anderen Zusammenhängen angeboten werden.

Dank der frühzeitigen Information durch die GSR kann die schrittweise Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Volksschule sorgfältig vorbereitet werden. Das sprachheilpädagogische Fachwissen, welches an den Sprachheilschulen aufgebaut wurde, wird in die Planung einbezogen. Der Übergang soll bis Anfang des Schuljahres 2015/16 vollzogen sein. Wenn es sich danach zeigen sollte, dass die Angebote nicht für alle Schülerinnen und Schüler ausreichend sind, ist auch in Zukunft die Schulung einzelner Kinder in ausserkantonalen Sonderschulen möglich.

4. Wie werden die betroffenen Eltern miteinbezogen, wie werden sie unterstützt, auch beispielsweise wenn die Situation ihrer Kinder in den Regelklassen sich negativ für diese Kinder auswirken? Was gibt es für schulische Angebote innerhalb des Kantons, für Kinder die nicht in der Regelschule gefördert werden?

Ansprechstelle in schulischen Fragen sind für alle Eltern die Lehrpersonen ihres Kindes und die zuständige Schulleitung. Die Schulleitung entscheidet über die Zuteilung von Förderangeboten oder leitet Anträge für die Zuteilung zu einem separativen Angebot (verstärkte Massnahmen) ein. Voraussetzung für einen Entscheid über die Zuweisung zu einem separativen Angebot ist immer ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) durch den Schulpsychologischen Dienst. Im Rahmen dieses Verfahrens müssen die Erziehungsberechtigten angehört werden. Über den Antrag der Schulleitung entscheidet der Leiter Volksschulen beziehungsweise die Leiterin Gemeinschaftsschulen. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, gegen diesen Entscheid Rekurs einzulegen. Ein einmal getroffener Entscheid ist nie endgültig, sondern muss periodisch überprüft werden.

Für Kinder, die auch mit Unterstützung nicht in Regelklassen geschult werden können, stehen Sonderschulen und heilpädagogische Spezialangebote zur Verfügung. In diesen Schulen werden kleine Klassen unter heilpädagogischer Leitung geführt und es werden je nach Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler zusätzliche Förder- und Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt.

5. Gibt es einen Sozialplan für die GSR? Ist die Regierung bereit, die GSR in dieser Hinsicht zu unterstützen?

Aktuell sind nach Auskunft der GSR in der Sprachheilschule keine Kündigungen erforderlich. Mit der Verschiebung der Kinder mit einer Sprachbehinderung in die Volksschule geht der Bedarf an qualifiziertem Personal einher. Auch in Zukunft werden Fachpersonen aus Heilpädagogik und Logopädie in der Volksschule dringend gebraucht. Die Schulleitungen der Volksschulen und der Gemeinde Riehen nehmen entsprechende Bewerbungen gerne entgegen. Gegebenenfalls können qualifizierte Fachpersonen aus der GSR übernommen werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Carlo Conti
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin